

III  
01  
Herrn Czerwonka

**17. STV am 18.04.2016**  
**Drucksache 00677/2016 - Rogahner Straße**

**Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten,

1. zu prüfen, ob eine der ältesten, unverändert erhaltenden Straßen der Landeshauptstadt (Rogahner Straße) unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten als Denkmal eingestuft werden kann,
2. welche Kosten bei einer Sanierung im Falle eines Denkmalschutzes der Rogahner Straße auf die Landeshauptstadt Schwerin zukommen würden – auch unter Berücksichtigung von Fördermittelakquise,
3. entsprechend ist beim Landesamt für Kultur-, und Denkmalpflege eine Stellungnahme einzuholen,
4. im Falle einer Denkmaleigenschaft die Rogahner Straße unter Denkmalschutz zu stellen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

**3. Empfehlung zu weiteren Verfahren**

Bei der Rogahner Straße handelt es sich um eine typische Zu-/Ausfahrtsstraße in/aus der historischen Residenz/Umland. Umliegend um das politisch- regionale Zentrum des historischen Regierungssitzes befanden sich eigenständige Dörfer, welche seit dem 13./14. Jhd. bekannt sind und verkehrlich an das Oberzentrum angebunden waren. Diese historischen Straßenverläufe, zu denen auch die Rogahner Straße gehört, sind im wesentlichen unverändert überkommen, haben aber im Zeitenlauf verschiedene Oberflächenbefestigungen erhalten. Die jetzige Oberflächenpflasterung der Rogahner Straße mit 9/11-Granitsteinen ist in die 1920er und 1930er Jahre einzuordnen.

Görries wurde 1917 in das Stadtgebiet eingemeindet. Die Eingemeindung der heute im Stadtgebiet befindlichen Dörfer, wie z.B. Lankow, Neumühle, Friedrichthal, Warnitz, Mueß, Zippendorf etc. war 1936 abgeschlossen und diente dem Wachstum der Stadt als Siedlungsraum.

In diesem Zusammenhang sind auch eine Vielzahl von Straßenbaumaßnahmen, auch der Ausfallstraßen und regionaler städtebaulicher, wirtschafts-, bau- und verkehrsgeschichtlicher Entwicklungen zu sehen.

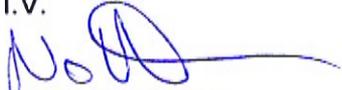
Insofern ist die überkommene Situation der Straße eine typische Verkehrsbaumaßnahme des frühen 20. Jahrhunderts auf der Grundlage eines vorgefundenen historischen Verlaufes.

Der konkrete historische Kontext dieser Straße kann ggfs. über die Dokumente des Stadtarchives Schwerin präzisiert werden.

Die Stadt sieht allerdings keine besondere regionale oder überregionale Bedeutung der Rogahner Straße, die eine Aufnahme als Denkmal nach Denkmalschutzgesetz M-V § 2 erforderlich machen würde und strebt kein Verfahren zur Unterschutzstellung nach § 5 Denkmalschutzgesetz M-V an.

Es wird daher empfohlen den Antrag abzulehnen.

I.V.



Bernd Nottebaum